



<b>Volkshochschulausschuss</b> <b>am 29.11.2021</b>		öffentlich		
Nr. 4 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/881/2021		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 11.11.2021		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Volkshochschulausschuss	29.11.2021		Kenntnisnahme	

**Beratungsgegenstand:**

**Novellierung Weiterbildungsgesetz NRW (WbG)**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis.

**II. Rechtsgrundlage:**

Weiterbildungsgesetz NRW (WbG), ÖrV des Volkshochschulkreises Lüdinghausen, Satzung für den Volkshochschulkreis Lüdinghausen

**III. Sachverhalt:**

Der Volkshochschulkreis Lüdinghausen nimmt seit seinem Bestehen die im Weiterbildungsgesetz NRW festgelegten kommunalen Weiterbildungsaufgaben wahr und legt ein Programm mit gemeinwohlorientierten Bildungsangeboten der Erwachsenenbildung vor. Das Weiterbildungsgesetz wurde in einem partizipativen und dialogorientierten Prozess novelliert und ist am 30.06.2021 einstimmig im NRW-Landtag verabschiedet worden. Es tritt in seiner neuen Form ab dem 1.01.2022 in Kraft.

Mit der Novellierung des WbG NRW ist eine strukturelle und finanzielle Stärkung der Weiterbildung vorgenommen worden. Es enthält neue Förderinstrumente zur regionalen Bildungsentwicklung und Vernetzung, einen Innovationsfonds Weiterbildung und stärkt den Zweiten Bildungsweg. Neue Aufgaben sind im Rahmen des Pflichtangebots die Kulturelle Bildung, die Gesundheitsbildung und die Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Der Volkshochschulkreis erhält einen Landeszuschuss für das hauptamtliche pädagogische Personal und für Maßnahmen des Pflichtangebots, die nach Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen berechnet werden. Die Förderung des hauptamtlichen pädagogischen Personals steigt auf 70.000 Euro je Stelle im Pflichtangebot. Zusätzlich ist eine Dynamisierung von 2% p.a. vorgesehen. Eine Kostenerstattung für geleistete Unterrichtseinheiten wird per Rechtsverordnung nach Durchschnittsbeträgen festgelegt. Eine Entwicklungspauschale, mind. 5.000 Euro im Jahr 2022 je

Einrichtung, dient der Entwicklung und Erweiterung neuer Bildungszugänge und der gezielten Ansprache neuer Zielgruppen.

Im Rahmen der regionalen Bildungsentwicklung werden im Antragsverfahren Maßnahmen der regionalen Vernetzung von Bildungseinrichtungen, der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen von Schulabschlüssen mit bis zu 35.000 Euro gefördert. Ein Innovationsfonds stellt bis zu 50.000 Euro bei erfolgreicher Antragstellung je Antrag für innovative Maßnahmen des lebensbegleitenden Lernens bereit.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Teilergebnispläne